Finanzamt
Zehlendorf
Für Moltkestr.51-best.aus-
GbR Popiolek und GbR
Deutschmann - Immobilien
und Dienstleistungen

14163 Berlin
Martin-Buber-Str. 20
Telefon (030)90 24-25700

29.02.24

5536 . Bl. 1

Finanzamt Zehlendorf, 14160 Bln
000015757 29.02.24

Steuernummer 25/839/10293

Herrn
Roy Popiolek
Raabestr. 10
10405 Berlin

Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63
BIC BELADEBEXXX
Postbank Berlin
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00
BIC PBNKDEFFXXX
Gläubiger-ID DE02HST00000026026
Moltkestr. 51/GardeschWeg
TE 03

19392 111102

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in **Gründruck** erscheint

Schuldgrund (Abgabeart)	Zeitraum	Fälligkeitstag	Schuldbetrag EUR	Schuldbetrag Ct	Säumniszuschlag EUR	Säumniszuschlag Ct
Grundsteuer	1.Vj.24	15.02.24		8405		050
		Summen		8405		050
		Insg.		8455		

Auf Ihrem Konto bestehen andererseits folgende Guthaben:

Verwendungszweck bei Zahlung: 2598391029317
Ausdruck lt. Kontostand v. 27.02.2024

Das Finanzamt hat folgende Sprechstunden:
Angaben finden Sie unter www.berlin.de

Mahnung

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,
Sie haben es versäumt, die angeführten Steuern bzw. Abgaben zu entrichten.

Bitte zahlen Sie nunmehr umgehend

- die rückständigen Steuern bzw. Abgaben,
- die in dieser Mahnung ggf. ausgewiesenen Säumniszuschläge und
- ggf. die durch den Beginn eines weiteren Säumnismonats verwirkten Säumniszuschläge.

Bei Nichtbeachtung dieser Mahnung ist das Finanzamt gezwungen, auf Ihre Kosten die **Vollstreckung durchzuführen** (z.B. die Pfändung von Sachen, des Arbeitseinkommens, von Bankkonten oder anderer Forderungen).

Hinweise zur Berechnung der Säumniszuschläge:

- Beachten Sie bitte die Rückseite, Abschnitt B.2.
- Geht Ihre Zahlung beim Finanzamt nach dem Tag ein, bis zu dem Säumniszuschläge in dieser Mahnung berechnet wurden, so erhöht sich der Säumniszuschlag zum einzelnen (auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten) Schuldbetrag um eins vom Hundert für jeden weiteren angefangenen Monat der Säumnis.
- Säumniszuschläge für mehrere Einzelforderungen derselben Abgabeart mit gleichem Fälligkeitstag sind ggf. bei der ersten Einzelforderung in einem Betrag ausgewiesen. Die weiteren dazugehörigen Einzelforderungen sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

Zur Begleichung der rückständigen Beträge beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt, wenn Sie Fragen zu dieser Mahnung haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

O1TS0900 (111217; Mahnung V-Steuer,BE)

Hinweise

A. Zum SEPA-Lastschriftverfahren

Bei Ihrem Finanzamt besteht die Möglichkeit, die unter Ihrer Steuernummer zu entrichtenden Beträge im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen zu lassen. **Sie sparen dadurch den Weg zu Ihrem Kreditinstitut, können die termingerechte Zahlung nicht versäumen und helfen Ihrem Finanzamt, die Verwaltungsaufgaben möglichst kostensparend zu erledigen.**

Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, bitten wir Sie, das unter der folgenden Internet-Adresse der Senatsverwaltung für Finanzen (Downloadbereich Steuern)

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/

bereitgestellte SEPA-Lastschriftmandat

- vollständig (online) auszufüllen und auszudrucken,
- zu unterschreiben und
- **innerhalb einer Woche** im Original einzureichen (Hinweis: eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig).

Dabei können Sie wählen, ob

- alle Beträge zu dieser Steuernummer oder
- nur bestimmte Abgabearten

abgebucht werden sollen. Gegebenenfalls können Sie bestimmen, dass nur Vorauszahlungen, nicht aber die Abschlusszahlungen abzubuchen sind.

Das Finanzamt veranlasst dann die Abbuchung der umseitig genannten Forderungen sowie künftiger Beträge im von Ihnen bestimmten Umfang.

Weitere Hinweise:

1. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt **freiwillig**, ist jederzeit **widerruflich** und **völlig risikolos**.
2. Die Teilnahme muss **für jede Steuernummer gesondert** erklärt werden. Weitere Vordrucke des o.g. SEPA-Lastschriftmandats erhalten Sie auch bei Ihrem Finanzamt.
3. Erfolgt eine **Änderung der Steuerfestsetzung**, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzahlte Beträge von Amts wegen zurückgezahlt. Eines gesonderten Antrags auf Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern bedarf es nicht.
4. Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie diese Abbuchung bei Ihrer Bank innerhalb von 8 Wochen widerrufen. Es wird aber empfohlen, sich vorher mit Ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen, um den Sachverhalt aufzuklären.
5. Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in einer Abbuchungsmitteilung mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.
6. Bitte teilen Sie **Änderungen Ihrer Bankverbindung sofort** Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Sofern Sie in diesem Fall weiterhin am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, ist die Einreichung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
7. Bereits **in Vollstreckung befindliche Beträge** sind vom Lastschriftverfahren **ausgeschlossen**.
8. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

B. Zur Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

1. Falls für Sie die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nicht in Betracht kommt, zahlen Sie bitte auf das auf der Vorderseite rechts neben dem Anschriftenfeld angegebene Konto des Finanzamtes. Geben Sie bitte bei der Zahlung den auf der Vorderseite ausgedruckten Verwendungszweck an.
2. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des gemäß § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten.
 Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten und Sie müssen mit der Durchführung eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 7 Abgabenordnung rechnen.
 Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
3. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

111102

C. Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

FINANZAMT